Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Sollen auch in solchem fahl vnd da iemandt
beraubt vnd beschedigt wurd, all vnser
vnd vnserer Stifft vnderthonen, hierzue
Condemniert vnd angehalten werden,
für sich selbst vnd auf vnser ambtleüth
annemen vnd ersuechen, nachzueillen,
zuhelffen, vnd an den beschedigern handt
anzulegen schuldig sein, als was er
Ihr selbsten sach, wie sich dann ain ieder
verstendiger dem Heyl: Reich vnd vns
zu billichem gehorsamb, auch zu erhal-
tung vnderhaltung gemainen landt-
fridens selbst auch schuldig waiss.

Vnd wo man also im nacheillen durch
märckht, dörffer, oder ainschichtige heü-
ser zieht, da soll ain geschray gemacht:
vnd iederman der that erindert
werden, sein fleissige khundtschafft vnd
aufsehen zuhaben, ob iergents frembt: